

FRÜHJAHRSKONFERENZ

vom 1. bis 2. Juni 2016



Baden-Württemberg
Bayern
Berlin
Brandenburg
Bremen
Hamburg
Hessen
Mecklenburg-Vorpommern
Niedersachsen
Nordrhein-Westfalen
Rheinland-Pfalz
Saarland
Sachsen
Sachsen-Anhalt
Schleswig-Holstein
Thüringen

Beschluss der Ministerinnen und Minister

TOP II.30: Wiedereingliederung entlassener Strafgefangener als gesamtgesellschaftliche Aufgabe

Berichterstattung: Schleswig-Holstein

Thema 1:

1. Die Justizministerinnen und Justizminister begrüßen den Entwurf zur Änderung des II. Buches des Sozialgesetzes durch Einführung eines Absatzes VI in § 11a durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales. Die teilweise Nichtberücksichtigung des Überbrückungsgeldes als Einkommen stellt eine Verbesserung für Haftentlassene dar.
2. Die Justizministerinnen und Justizminister halten darüber hinaus eine vollständige Nichtberücksichtigung des Überbrückungsgeldes als Einkommen für notwendig. Die Justizministerinnen und Justizminister bitten den Bundesminister der Justiz und für Verbraucherschutz bei dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales auf eine entsprechende Änderung hinzuwirken.

Thema 2:

1. Gefangene sind weitgehend von SGB-Leistungen ausgeschlossen. Es gibt beispielsweise keine bundeseinheitliche Verfahrensweise zur Gewährung von Bildungsgutscheinen. Die notwendigen Beratungsleistungen in der Haft sind nicht gesichert.
2. Die Justizministerinnen und Justizminister bitten die Bundesregierung, dass auf der Grundlage der Kooperations- und Integrationsvereinbarungen in vielen Ländern § 15 Satz 2 SGB III um die Zielgruppe der im Justizvollzug beziehungsweise der Sicherungsverwahrung befindlichen Personen ergänzt wird.

Thema 3:

1. Die Justizministerinnen und Justizminister stellen fest, dass die Wohnraumversorgung nach Haftentlassung eine wesentliche Voraussetzung für eine gelingende Resozialisierung und zur Rückfallvermeidung ist. Die durch Obdachlosigkeit und Rückfall entstehenden Kosten übersteigen die durch Mietübernahmen anfallenden Kosten bei weitem. Die Erhaltung von Wohnraum nach SGB XII wird von den Leistungsträgern bei Inhaftierungen von mehr als sechs Monaten nur in Ausnahmefällen gewährt.
2. Die Justizministerinnen und Justizminister bitten die Bundesregierung zu prüfen, ob in § 4 der Verordnung zur Durchführung der Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten (§§ 67 ff. SGB XII) eine Wohnraumerhaltung von mehr als mindestens sechs Monaten für die in einer geschlossenen Einrichtung Untergebrachten vorgeschrieben werden kann.